

# Schutzkonzept

## Jugendtreff2017er



Aktualisiert im November 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	3
<b>Leitfaden vom Bundesministerium</b> .....	3
<b>ANWENDUNGSBEREICHE DES SCHUTZKONZEPTS</b> .....	4
<b>RECHTLICHER RAHMEN</b> .....	4
<b>ERLÄUTERUNGEN &amp; DEFINITIONEN</b> .....	4
<b>GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH</b> .....	5
<b>FORMEN DER GEWALT</b> .....	6
➤ <b>Kinderhandel</b> .....	6
➤ <b>Strukturelle Gewalt</b> .....	7
➤ <b>Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung</b> .....	7
<b>RICHTLINIEN IN UNSEREM JUGENDTREFF</b> .....	8
➤ <b>Policy</b> .....	8
➤ <b>Personen</b> .....	8
➤ <b>Verfahren</b> .....	8
➤ <b>Verantwortlichkeit</b> .....	8
<b>MASSNAHMEN</b> .....	9
<b>Risikoanalyse</b> .....	9
<b>PRÄVENTIVE MASSNAHMEN</b> .....	9
<b>VERHALTENSKODEX</b> .....	10
<b>PERSONALEINSTELLUNG</b> .....	11
<b>SENSIBILISIERUNGSMASSNAHMEN &amp; FORTBILDUNG</b> .....	11
<b>SCHUTZBEAUFTRAGTE(R)</b> .....	12
<b>STANDARDS ZUR KOOPERATION &amp; KOMMUNIKATION MIT MEDIEN</b> .....	12
<b>ZUSTIMMUNGS- UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN</b> .....	12
<b>DATENSCHUTZ UND RECHT AM EIGENEN BILD</b> .....	12
<b>INTERVIEW VON KINDERN &amp; JUGENDLICHEN</b> .....	13
<b>FALLMANAGEMENT</b> .....	14
<b>LEITLINIEN FÜR DEN KRISENFALL – VORGEHEN IM VERDACHTSFALL</b> .....	15
<b>DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG</b> .....	15
<b>SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT</b> .....	16
<b>BEILAGEN in unserer Personal-Mappe</b> .....	16

## VORWORT

Das Schutzkonzept ist bindend und Voraussetzung für die laufende Arbeit in unserer Organisation. Sämtliche Mitarbeiter (auch zB Ehrenamt, Praktikum, Trainer usw.) müssen sich daran halten bzw. auf das Schutzkonzept hingewiesen werden. Der Verhaltenskodex ist von allen Personen zu unterschreiben/befolgen, die mit Kindern und Jugendlichen in & außerhalb unserem/unseres Jugendtreff(s) zu tun haben.

Wir orientieren uns beim Schutzkonzept an den Richtlinien der bOJA und verwenden deren zur Verfügung gestellten Formulare wie Risikoabschätzung, Verhaltenskodex usw.; Ferner richten wir uns auch im eigenen Schutzkonzept nach dem bOJA Schutzmaßnahmen-Folder (Textquellen sind angegeben). Sämtliche Vorlagen, diverse Lektüren (Elterntipps, Kindeswohlgefährdung usw.) finden sich zusätzlich in einer eigenen Personal-Mappe.

**Das bOJA-Schutzkonzept für die Offene Jugendarbeit in Österreich orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich, dessen Mitglied bOJA ist.**

*bOJA, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, ist die Interessensvertretung der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Es wurde 2009 gegründet und baut auf einer langen Tradition der Vernetzung Offener Jugendarbeit in Österreich auf. bOJA vertritt im Auftrag des jeweiligen Jugendministeriums das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit in Österreich und versteht sich als bundesweites Kompetenzzentrum für Offene Jugendarbeit in Österreich, als Service- bzw. Vernetzungsstelle, als Plattform für Wissens- und Informationsaustausch sowie als Fachstelle für Qualitätsweiterentwicklung im Bereich Offene Jugendarbeit. Das Sichtbarmachen des Handlungsfelds der Offenen Jugendarbeit und die damit einhergehende Stärkung ihrer Bedeutung ist ein wichtiges Anliegen.*

## Leitfaden vom Bundesministerium

Stand: März 2023

In diesem Leitfaden (siehe Schutzkonzept-Personal-Mappe) finden sich folgende Punkte:

- Warum ist ein Kinderschutzkonzept für Kinder und Jugendliche in unserer Organisation sinnvoll?
- Woraus besteht ein Kinderschutzkonzept?
- Wie kommen wir zu unserem eigenen Kinderschutzkonzept?
- Wo erhalten wir weitere Unterstützung?
- Arbeits/Informationsblätter

„Die Implementierung von Kinderschutzkonzepten ist eine der Möglichkeiten, um als außerschulische Kinder- und Jugendarbeit eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Denn der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen steht in allen Handlungsbereichen an oberster Stelle.“

(Auszug aus dem Leitfaden/Vorwort Claudia Plakolm, Staatssekretärin für Jugend & Zivildienst)



## ANWENDUNGSBEREICHE DES SCHUTZKONZEPTS

Quelle: bOJA/Schutzkonzept

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings der Offenen Jugendarbeit geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Beschäftigten, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die Beschäftigten im Verdachtsfall vorgehen sollen. Auch dienen die Standards dem Schutz der Beschäftigten in der Offenen Jugendarbeit. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen (vgl. Kapitel Fallmanagement).

## RECHTLICHER RAHMEN

Quelle: bOJA/Schutzkonzept

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlich Teil unserer Haltung. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

## ERLÄUTERUNGEN & DEFINITIONEN

Quelle: bOJA/Schutzkonzept

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen. Das Schutzkonzept Offene Jugendarbeit in Österreich verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.

# GEWALTVERBOT IN ÖSTERREICH

Quelle: bOJA/Schutzkonzept

**In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.<sup>1</sup>**

Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter\_innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur\_innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, das Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

Eine neue Studie des Vereins möwe (Gallup Institut, 2020<sup>2</sup>) zeigt auf, dass das Bewusstsein und die Sensibilität für Kinderschutzfragen in der österreichischen Bevölkerung gestiegen sind und Gewalt an Kindern eher aus Überforderung als aus Überzeugung ausgeübt wird. Dennoch sei weiterhin viel Aufklärungsarbeit vonnöten, bis Gewaltfreiheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erreicht ist.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu für Österreich etwa [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at) sowie [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at)

<sup>2</sup> [www.die-moewe.at/sites/default/files/23335\\_Pr%C3%A4s\\_die%20m%C3%B6we\\_Gewalt%20an%20Kindern.pdf](http://www.die-moewe.at/sites/default/files/23335_Pr%C3%A4s_die%20m%C3%B6we_Gewalt%20an%20Kindern.pdf)

# FORMEN DER GEWALT

Quelle: bOJA/Schutzkonzept

## ➤ Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

## ➤ Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Dazu gehören die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

## ➤ Psychische Gewalt

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflugschafverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

## ➤ Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

## ➤ Schädliche Praktiken

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen, Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

## ➤ Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), [https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Handlungsorientierungen\\_zur\\_Identifizierung\\_und\\_zum\\_Umgang\\_mit\\_potenziel....pdf](https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Handlungsorientierungen_zur_Identifizierung_und_zum_Umgang_mit_potenziel....pdf)

### ➤ Strukturelle Gewalt<sup>4</sup>

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

### ➤ Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe: [https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle\\_gewalt.php](https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php)

<sup>5</sup> Die Standards lassen sich über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hinaus auch für vulnerable Erwachsene anwenden.

# RICHTLINIEN IN UNSEREM JUGENDTREFF



## ➤ Policy

- Wir verfügen über ein schriftliches Schutzkonzept, in dem wir verbindlich beschreiben, in welcher Weise wir Kinder und Jugendliche vor Schäden schützen und bei etwaigen Fällen von Gewalt/sexualisierter Gewalt reagieren wir umgehend.
- Wir leben/kommunizieren **ENTSCHIEDEN** eine Nulltoleranz betreffend jeglicher Form von Misshandlung!
- Wir verpflichten uns, eine Person an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, wenn diese ein nicht hinnehmbares Risiko darstellt.

## ➤ Personen

- Wir formulieren & erläutern unseren Beschäftigten (Angestellten, Freiwilligen, Praktikant\_innen, Ehrenamtlichen) sowie sonstigen Beteiligten gegenüber präzise Verantwortlichkeiten und Erwartungen und unterstützen sie bei deren Einhaltung.
- Wir bieten für die Beschäftigten Schulungen zum Thema Prävention an.
- Wir verfügen über einen Verhaltenskodex zum Thema Prävention/Safeguarding.
- Wir verfügen über fundierte Prüfprozesse in Einstellungsverfahren.
- Wir integrieren in den Arbeitsverträgen Bestimmungen zur Entlassung, Suspendierung oder Versetzung für alle Beschäftigten, die den Kodex zur Prävention verletzen.

## ➤ Verfahren

- Wir sorgen durch organisationsweit eingesetzte Präventionsmaßnahmen für ein sicheres Umfeld.
- Wir verfügen über Verfahrensabläufe, die es den Beschäftigten, den jugendlichen Nutzer\_innen, sowie anderen Beteiligten ermöglichen, Fälle von Missbrauch zu melden und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Wir nehmen eine Risikobewertung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor.

## ➤ Verantwortlichkeit

- Wir überwachen und überprüfen regelmäßig unsere Schutzmaßnahmen (mindestens alle drei Jahre).
- Wir verfügen über eine/n interne Schutzbeauftragte/n  
**Unsere Schutzbeauftragte: Sonja Bergmann/Stvtr. Bettina Reiter**
- Wir verfügen über Führungsmechanismen (wie ein zentrales Vorstandsmitglied für den Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen), um unser Schutzkonzept umzusetzen und zu überprüfen.



## MASSNAHMEN

In den folgenden Unterkapiteln finden sich Anleitungen zur Risikoanalyse, Prävention, Fallmanagement und Dokumentation mit den jeweiligen Standards. Unterstützende Formulare und Infoblätter stehen zum Download auf der **boJA Website** bereit.

### Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wichtig, eine Risikoanalyse durchzuführen. Träger der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote in der Organisation durchzuführen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

### Strukturelle Risikoanalyse – Ausgangsbasis

Beschäftigte in der Offenen Jugendarbeit haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Risikoanalyse muss von der Organisation vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt werden. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert.

### Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote innerhalb der Oja

Die Einrichtung der Offenen Jugendarbeit verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen.

## PRÄVENTIVE MASSNAHMEN<sup>6</sup>

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts Offene Jugendarbeit in Österreich bestehen aus:

- dem **Verhaltenskodex**, den **Standards** für die **Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter\_innen und Freiwilligen** sowie für deren **Fortbildung**
- den **Standards für Kooperation und Kommunikation** und einem **transparenten Fallmanagementsystem**
- **Benennung einer/eines Schutzbeauftragten**  
(bei uns: **Sonja Bergmann, Stvtr. Bettina Reiter**)

---

<sup>6</sup> Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe), [www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk)

## VERHALTENSKODEX

Alle Personen, die für die Einrichtung der OJA tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (zB. Freiwillige, Praktikant\_innen, im Vorstand Tätige).

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede/r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit in der Organisation.

### Verbindlicher Verhaltenskodex in unserer Organisation:

**Der Verhaltenskodex ist die verbindliche Grundlage in unserer Organisation!**

#### **Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich ...**

- das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit zu befolgen
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen

#### **In diesem Sinne werde ich ...**

- dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln
- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein/e weitere/r Erwachsene/r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche in der Offenen Jugendarbeit erhalten.

**Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der/dem Schutzbeauftragten meiner Organisation. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.**

#### **Dies bedeutet, dass ich niemals ...**

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.

- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

## PERSONALEINSTELLUNG

Alle Beschäftigten in der Organisation – Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, Betreuer\_innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige (zB. Im Vorstand) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich.

Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber\_innen auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich hingewiesen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“<sup>7</sup> ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Alle Beschäftigten werden über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich in einem persönlichen Gespräch informiert.

## SENSIBILISIERUNGSMASSNAHMEN & FORTBILDUNG

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewalt-<sup>8</sup> prävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten. Jede Organisation sollte ein sexualpädagogisches Konzept aufweisen können.

<sup>7</sup> in Österreich ist das die Strafregisterbescheinigung oder die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/strafregister/Seite.300020.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html)

<sup>8</sup> Siehe Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen: [https://www.gewaltinfo.at/themen/2011\\_11/leitfaden.php](https://www.gewaltinfo.at/themen/2011_11/leitfaden.php) sowie Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit, [http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept\\_2020\\_screen\\_2.pdf](http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf)

## SCHUTZBEAUFTRAGTE(R)

Die Organisation beauftragt eine bzw. zwei Ansprechperson/en, die die Rolle einer/s Schutzbeauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung bzw. in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

## STANDARDS ZUR KOOPERATION & KOMMUNIKATION MIT MEDIEN

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die Organisation die Standards des Schutzkonzepts, wahrt die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität.

Die Organisation informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, bzw. führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist\_innen durch. Die Organisation verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen (siehe Kapitel „Datenschutz und Recht am eigenen Bild“).

## ZUSTIMMUNGS- UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen, inklusive Reisen, Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen müssen Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen werden.

## DATENSCHUTZ UND RECHT AM EIGENEN BILD

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden. Ausführliche Informationen bietet der Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit<sup>9</sup>.

Wenn der/die Minderjährige **unter 14 Jahre alt** ist, ist **zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen** nötig. Wenn der/die Minderjährige **über 14 Jahre alt** ist, ist die **schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend**, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

**Empfehlenswert** ist, auch bei **Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen**. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild/der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen

---

<sup>9</sup> Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit:  
[https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/boja-Leitfaden\\_Digitale\\_Jugendarbeit\\_final.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/boja-Leitfaden_Digitale_Jugendarbeit_final.pdf)

gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt wird.

## **INTERVIEW VON KINDERN & JUGENDLICHEN**

Im Zuge von speziellen Projekten oder Teilhabeaktivitäten in der Kommune kann es zu Befragungen und Interviews mit Kindern und Jugendlichen kommen. Diese Befragungen erfordern gewisse Fähigkeiten, die die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit aufgrund ihrer Qualifikationen in Sozialer Arbeit mitbringen. Die folgenden Grundprinzipien stellen sicher, dass die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden. Einwilligung nach Aufklärung: Bevor das Kind bzw. der/die Jugendliche einwilligt, das Interview durchzuführen, muss ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews aufgeklärt werden, sowie ihr/sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die interviewende Person sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

### Bereitstellung von Unterstützung

Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein. Wenn möglich sollte die Wahl bestehen, wer während des Interviews zusätzlich unterstützt.

### Das Recht Nein zu sagen

Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche nur sprechen muss, wenn sie/er sich wohlfühlt, und dass sie/er jederzeit die Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

### Geschlecht

Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, sollte wenn möglich das Geschlecht berücksichtigt werden.

### Zustimmung zur Aufzeichnung

Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind bzw. die/der Jugendliche darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und der/des Oborgerechtigten eingeholt werden.



## FALLMANAGEMENT

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner\_innen, externe Dienstleister\_innen, etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die Organisation geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur\_innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister\_innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner\_innen über die Abläufe dieses Systems informiert.

Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben. Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt<sup>10</sup>.

Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen: Es ist jedoch ratsam, die/den Schutzbeauftragte/n damit zu betrauen, die/der das weitere Prozedere mit der Leitung bespricht. Es ist möglich und meist empfehlenswert, sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Dies kann man beispielsweise bei den Kinderschutzzentren<sup>11</sup> machen.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines

---

<sup>10</sup> Infos und Meldeblatt unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht>

<sup>11</sup> [www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at)

fairen Verfahrens durchzuführen. Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

## **LEITLINIEN FÜR DEN KRISENFALL – VORGEHEN IM VERDACHTSFALL**

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Schutzbeauftragte der Organisation. Diese/r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

**Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:**

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer\_innen, Freiwillige, etc.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer\_innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

## **DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG**

Die Organisation überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die/der Schutzbeauftragte berichtet einmal pro Jahr über Fortschritte an die Leitung sowie die Mitgliederversammlung.
- Gegebenenfalls findet eine jährliche Umfrage unter den Beschäftigten statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind. Darüber hinaus tauscht sich die Leitung und die/der Schutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus.
- Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutzsystems für Kinder und Jugendliche zu erwirken.
- Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.
- Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation und innerhalb der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst.
- Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten.
- Der Leitung ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein.
- Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt.
- Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept einer internen Überprüfung unterzogen und – falls
- nötig – überarbeitet. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein/e externe/r Expert\_in zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen.

# SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT

Siehe Broschüre „Steirischer Dachverband“

## BEILAGEN in unserer Personal-Mappe

Wir haben eine Mappe zusammengestellt, deren Inhalt folgende Unterlagen sind:

- Schutz-Konzept
- bOJA Schutzkonzept (bOJA)
- Broschüre „Kindeswohlgefährdung“ (Bundeskanzleramt)
- Broschüre „Sexualisierte Gewalt“ (Steirischer Dachverband)
- Die Rechte von Kindern & Jugendlichen (Bundeskanzleramt)
- Eltern-Tipps Jugendalter (Bundeskanzleramt)
- Eltern-Tipps Patchwork-Familie (Bundeskanzleramt)

In unserer Mappe finden sich ebenso folgende Beilagen:

- Unterschriften-Blatt Verhaltenskodex
- Anforderungs-Profil für die/den Schutzbeauftragte(n)
- Fragestellung betreffend Risiko-Abschätzung
- Ablauf im Falle eines Verdachts auf Missbrauch
- Checkliste im Zweifelsfall
- Meldeformular für Verdachtsfälle
- Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe
- Formular Risiko-Abschätzung
- Formular Foto-Einwilligung
- Formular Anmeldung einer Auslandsreise
- Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer Veranstaltung
- Empfehlungen über Medienberichterstattung Kinder/Jugendliche
- Überblick Melde- und Fallmanagement Prozedere
- Checkliste für Monitoring und Evaluation
- Self-Audit Grafik zur Reflektion/Mitarbeiter